

# Hinterbliebenenversorgung neu ausrichten

Prof. Dr. Maria Wersig

Fakultät Diakonie, Gesundheit und Soziales, Hochschule Hannover

[maria.wersig@hs-hannover.de](mailto:maria.wersig@hs-hannover.de)

## Gliederung

1. Sind Hinterbliebenenrenten Familienleistungen?
2. Wird durch Witwen-/Witwerrenten Sorgearbeit im Lebensverlauf anerkannt?
3. Ist der Ausschluss von nicht ehelichen, verfestigten dauerhaften Lebensgemeinschaften von Hinterbliebenenrenten verfassungsrechtlich haltbar?
4. Sind Witwen-/Witwerrenten ein Auslaufmodell?
5. Reformperspektiven

Literaturhinweis: Frey/Scheiwe/Wersig (2015) 100 Jahre Witwen- und Witwerrenten – (k)ein Auslaufmodell?, Baden-Baden: Nomos

## Gliederung

1. Sind Hinterbliebenenrenten Familienleistungen?
2. Wird durch Witwen-/Witwerrenten Sorgearbeit im Lebensverlauf anerkannt?
3. Ist der Ausschluss von nicht ehelichen, verfestigten dauerhaften Lebensgemeinschaften von Hinterbliebenenrenten verfassungsrechtlich haltbar?
4. Sind Witwen-/Witwerrenten ein Auslaufmodell?
5. Reformperspektiven

## 1.1 Reformphasen der Witwen- /Witwerrenten 1889-1957

**1898:** Beitragserstattung an Hinterbliebene nach Tod des Familienernährers

**1911:** Witwenrente der Reichsversicherungsordnung: Leistung für die invalide Witwe (30 Prozent der Invalidenrente des Verstorbenen plus Reichszuschuss)

**1912:** Witwenrente des Angestelltenversicherungsgesetzes: Leistung ohne Voraussetzung der eigenen Invalidität der Witwe (40 Prozent des Ruhegeldes des Verstorbenen)

**1938:** Einführung der Berücksichtigung von Kindern bei der Witwenrente

**1941:** Einführung der Geschiedenen-Witwenrente, Erweiterung der Anspruchsvoraussetzungen für Mütter

**1949:** Sozialversicherungsanpassungsgesetz, Gleichstellung der Arbeiter- und Angestelltenwitwen, alleinige Anspruchsvoraussetzung bleibt die Ehe

**1957:** Gesetze zur Neuregelung der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, „große und kleine Witwenrente“

## 1.2 Reformphasen der Witwen- /Witwerrenten 1957-2002

**1977:** Abschaffung Geschiedenenwitwenrente – Einführung von Versorgungsausgleich und Erziehungsrente für Geschiedene

**1985/1986:** Gleichstellung Witwer/Witwen, Einkommensanrechnung von 40% des eigenen (Erwerbs-)einkommens oberhalb eines Freibetrags, Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der GRV

**2001:** Erweiterung der Einkommensanrechnung bei Renten wegen Todes auf alle Einkommensarten außer privater Vorsorge, Mindesthedauer von 1 Jahr für WR im Regelfall erforderlich  
Absenkung der Witwenrente auf 55 %, Begrenzung der ‚kleinen WR‘ auf 2 Jahre, Einführung Kinderbonus für Witwen/Witwer, um Absenkung des Rentenniveaus zu kompensieren, Einführung eines optionalen Rentensplittings für Ehepartner, Aufwertung der Kindererziehung

**2005:** Erweiterung der Hinterbliebenenleistungen auf Lebenspartnerschaften

## 1.3 Wandel des Unterhaltsrechts

**1. Phase: BGB von 1900:** einseitige Unterhaltspflicht des Ehemannes

**2. Phase: Gleichberechtigungsgesetz von 1958** (und Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts): geschlechtsspezifische Zuweisung der Aufgaben in der Ehe, Haushaltsführung und Kindererziehung der Ehefrau galt nun als ihr Unterhaltsbeitrag, Gleichwertigkeit der Unterhaltsbeiträge

**3. Phase: Ehe- und Familienrechtsreform von 1976** entfernte die geschlechtsspezifische Zuweisung der Unterhaltsbeiträge aus dem Gesetz, Gleichwertigkeit von Erwerbstätigkeit und Haushaltsführung/Kindererziehung blieb bestehen

## 1.4 Zäsur 1950er Jahre – mehrere wichtige Veränderungen gleichzeitig

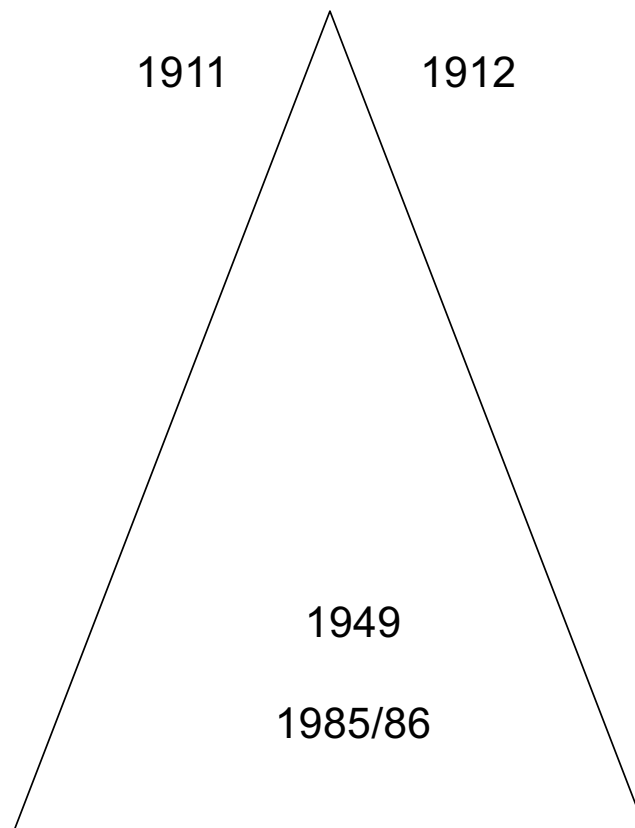
- Einführung Art. 3 Abs. 2 GG und Anerkennung der unbezahlten Arbeit der Ehefrau als Unterhaltsleistung;
- Einführung der Lebensstandardsicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Witwen hatten nun einen Anspruch auf Witwenrente qua Ehe, unabhängig vom Status des Ehemannes – Witwer nur bei vorheriger Abhängigkeit vom Einkommen der Ehefrau
- Unterhaltersatzfunktion für Witwen wurde zur typisierten Annahme; Höhe der Witwenrenten stieg enorm an
- Hausfrauenehe etabliertes Leitbild des Rechts und Realität für breite Schichten

## 2. Wandel der Sicherungsziele der Witwen-/Witwerrenten

- Unterhaltersatzfunktion
- Fürsorgefunktion
- jüngere Entwicklungen hinsichtlich der Gleichbehandlung nichtehelicher Paare



## 2.1 Unterhaltersatzfunktion



- Pfadbeginn: keine allgemeine Unterhaltersatzfunktion; diese wurde für Angestelltenwitwen angenommen; Arbeiterwitwen wurden auf eigene Erwerbstätigkeit verwiesen
- für Witwer wurde Unterhaltersatzfunktion überprüft und Unterhaltsabhängigkeit musste nachgewiesen werden
- Verallgemeinerung der Unterhaltersatzfunktion in 2 Stufen:
  1. Angleichung Arbeiter – und Angestelltenwitwen
  2. Geschlechtsneutrale Ausgestaltung der Bedürftigkeitsprüfung in Form einer Einkommensanrechnung

## 2.2 Fürsorgefunktion

**1963** Erste Witwerrentenentscheidung (BVerfGE 17, 1-38) Verschiedenartigkeit der Unterhaltsbeiträge; Prinzip des sozialen Ausgleichs und Unterhaltersatzfunktion

**1978** Höhe der Witwenrente (BVerfGE 48, 346) Differenzierung zwischen Lohnersatz und Unterhaltersatz

**1998** Anrechnung von Einkommen (BVerfGE 97, 271-297) Gedanke des sozialen Ausgleichs, Angehörige bleiben auf der Beitragsseite unberücksichtigt

## 2.3 Jüngere Entwicklungen hinsichtlich der Gleichbehandlung nichtehelicher Paare

- Entscheidung zur Hinterbliebenenversorgung im Opferentschädigungsgesetz 2004 (BVerfGE 112, 50-74)
- Differenzierung zwischen verheirateten und unverheirateten Elternteilen, die nach dem gewaltsamen Tod des Partners gemeinsame Kinder betreuen (Art. 3 Abs. 1 GG iVm Art. Abs. 2 GG)
- nicht gerechtfertigt durch Unterhaltersatzfunktion der Hinterbliebenenversorgung
- § 1615I BGB; Familienunterhalt
- BVerfG argumentierte mit der Praxis der faktischen Unterhaltsgewährung nichtehelicher Paare

## Zwischenfazit

1. Sind Hinterbliebenenrenten Familienleistungen?
2. Wird durch Witwen-/Witwerrenten Sorgearbeit im Lebensverlauf anerkannt?

- **Faktische Funktion:** Bedeutsam für die Alterssicherung von Frauen
- **Anpassung an geänderte Familienformen:** Nur eingeschränkt gelungen, weil ehe- und familienbezogene Elemente in der Ausgestaltung derart vermischt wurden, dass die eheliche Familie letztlich privilegiert ist. Kindbezogene Elemente wurden aufgenommen, die sowohl anspruchsbegründend als auch anspruchserhöhend wirken. Diese Regelungen bleiben aber auf die eheliche Familie beschränkt.

## Gliederung

1. Sind Hinterbliebenenrenten Familienleistungen?
2. Wird durch Witwen-/Witwerrenten Sorgearbeit im Lebensverlauf anerkannt?
3. Ist der Ausschluss von nicht ehelichen, verfestigten dauerhaften Lebensgemeinschaften von Hinterbliebenenrenten verfassungsrechtlich haltbar?
4. Sind Witwen-/Witwerrenten ein Auslaufmodell?
5. Reformperspektiven

## Gliederung

### 3. Ist der Ausschluss von nicht ehelichen, verfestigten dauerhaften Lebensgemeinschaften von Hinterbliebenenrenten verfassungsrechtlich haltbar?

- Familienbezogene Elemente der Witwen/Witwerrenten, die gleichwohl verfestigten nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit gemeinsamen Kindern vorenthalten werden – Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG
- Weitere Aspekte: Privilegierung der Alleinverdienstehe ggü Zweiverdienstehe
- Reformen müssen die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in den Blick nehmen

## Gliederung

1. Sind Hinterbliebenenrenten Familienleistungen?
2. Wird durch Witwen-/Witwerrenten Sorgearbeit im Lebensverlauf anerkannt?
3. Ist der Ausschluss von nicht ehelichen, verfestigten dauerhaften Lebensgemeinschaften von Hinterbliebenenrenten verfassungsrechtlich haltbar?
4. Sind Witwen-/Witwerrenten ein Auslaufmodell?
5. Reformperspektiven

## Gliederung

1. Sind Hinterbliebenenrenten Familienleistungen?
2. Wird durch Witwen-/Witwerrenten Sorgearbeit im Lebensverlauf anerkannt?
3. Ist der Ausschluss von nicht ehelichen, verfestigten dauerhaften Lebensgemeinschaften von Hinterbliebenenrenten verfassungsrechtlich haltbar?
4. Sind Witwen-/Witwerrenten ein Auslaufmodell?
5. Reformperspektiven



## Gliederung

### 4. Sind Witwen-/Witwerrenten ein Auslaufmodell?

### 5. Reformperspektiven

- Komplexes Gesamtpaket, das ehebezogene und familienbezogene Komponenten enthält.
- Der Ausschluss stabiler nichtehelicher Gemeinschaften ist nicht gerechtfertigt und verfassungsrechtlich problematisch.
- Abschaffung der Witwen/Witwerrenten würde die Einkommenssituation von Frauen dramatisch verschlechtern.
- Reformalternativen müssen die Sorgearbeit im Lebensverlauf unabhängig von der Ehe noch stärker als bisher berücksichtigen und sich vom idealtypischen Versicherungsverlauf lösen